SATZUNG

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1
Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Regionalentwicklung Vorarlberg
eGen

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in
Alberschwende

(3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren- und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt deren gesetzlicher Revision.

§ 2
Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Umsetzung der politischen Ziele des Landes, der Regionen und der Gemeinden, durch die sektorübergreifende Forschung und Entwicklung im Bereich der Verbesserung der Strukturen, durch die Entwicklung, Begleitung und Umsetzung von gemeinde- und regionsübergreifenden Projekten in nationalem und transnationalem Kontext, durch die Einbindung von Fachorganisationen in Projektarbeit, durch die Finanzierung und Vorfinanzierung von Kooperations-, Forschungs- und Strukturverbesserungsprojekten, durch die gezielte Know-how- und Kompetenzentwicklung im Bereich sektorübergreifende Zusammenarbeit im Land sowie durch Service für die Gemeinden, Regionen und Regionalmanagements.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

a) Projektentwicklung, –begleitung und –management in den im Abs 1 genannten Bereichen,

b) Beschaffung der finanziellen Mittel für die o.a. Projekte,

c) Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Präsentationsflächen,

d) Abrechnung und Verwaltung der o.a. Bereiche,

e) Betrieb von erforderlichen Geschäftsstellen.

(3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.

(4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt,

a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;

b) erforderliche Immobilien zu erwerben

c) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften zu beteiligen und Privatstiftungen zu errichten.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

a) Der Verein Regionalentwicklung Vorarlberg;

b) Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz bzw. Tätigkeitsgebiet in Vorarlberg sowie juristische Personen, deren Mitglieder ausschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts sind (z.B. Gemeindeverbände)

c) Berufsverbände, die ihren Sitz oder das Tätigkeitsgebiet in Vorarlberg haben (z.B. Tourismusverband, Innungen);

d) Juristische Personen, die Zwecke verfolgen, die zu den im § 2 Abs 1 genannten kompatibel oder teilweise ähnlich sind (z.B. Energieinstitut Vorarlberg, werkraum bregenzerwald, KäseStrasse Bregenzerwald, vorarlberger holzbau_kunst);

e) Juristische Personen, die soziale Zwecke verfolgen;

f) Juristische Personen, die sich mit einer Investition an der Genossenschaft beteiligen;

g) Andere physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

(2) Das Tätigkeitsgebiet ist grundsätzlich das Bundesland Vorarlberg. Bei transnationalen Projekten kann sich das Tätigkeitsgebiet auch auf das Gebiet der europäischen Union bzw. Gesamteuropa erstrecken, wobei immer ein Vorarlbergbezug besteht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;

(2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes;

(3) die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft;

(4) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes

(5) durch Ausschluss.

§ 6
Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;

b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt ;

c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;

d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

e) andere wichtige Gründe vorliegen.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 7
Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

(1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

(2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden, im Falle eines freiwilligen Austrittes jedoch frühestens 5 Jahre nach Beitritt zur Genossenschaft.

(3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) sind auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.

(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8
Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Kopfstimme. Daneben gewährt jeder zum Zeitpunkt der Abstimmung voll eingezahlte und nicht gekündigte Geschäftsanteil eine Anteilsstimme

(3) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.

(4) Das Stimmrecht und die sonstigen Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung werden wie folgt ausgeübt:

a) Physische Personen können ihre Rechte grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten, einem Elternteil, einem volljährigen Nachkommen oder einem Mitbesitzer

ihres Betriebes, insbesondere auch von einem Pächter, vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;

b) juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;

c) Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder auch durch die sonstigen vertretungsbefugten Arbeitnehmer oder Pächter vertreten.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen und die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9
Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.

(2) Geschäftsanteile:

a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

b) Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 100,-- **(Euro einhundert)**

c) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist möglich. Sie bedarf der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes.

(3) Haftung:
Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem 1-fachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e).

(4) Beitrittsgebühr:
Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

(5) Mitgliedsbeitrag:
Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge, deren Modalitäten und Höhe von der Generalversammlung jährlich beschlossen wird, zu zahlen. Die Modalitäten können insbesondere unterschiedliche Höhen der Mitgliedsbeiträge je nach Mitgliedschaftsgrund gemäß § 3 Abs 1 lit a bis g vorsehen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen unverzüglich der Genossenschaft bekanntzugeben.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

A) der Vorstand;

B) die Regionalvertretung (Beirat);

C) die Generalversammlung

DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und bis zu zwei Obmann-Stellvertretern. Die Anzahl der Obmann-Stellvertreter wird von der Generalversammlung festgelegt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich beschäftigt. Sie können zur Entlastung einen hauptberuflichen Geschäftsführer anstellen und ihn mit der operativen Geschäftsführung beauftragen. Die Vergabe der Prokura an den Geschäftsführer ist möglich.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf längstens 5 Jahre gewählt. (§ 21 der Satzung) Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.

(5) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat jedes Mitglied die Möglichkeit, eine Generalversammlung einzuberufen.

(6) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Auszug aus dem betreffenden Generalversammlungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat dabei die Rechte des Beirates gemäß § 14 zu berücksichtigen.

Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kann es keinen einstimmigen Beschluss fassen, so hat er den Beirat um einen Vorschlag zu ersuchen. Kommt es daraufhin wieder zu keinem einstimmigen Vorstandsbeschluss, hat der Vorstand umgehend eine Generalversammlung

einzuberufen.

(3) Er kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen, in der insbesondere die Vorstandsressorts zu regeln sind.

(4) Für die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand soll eine Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes eingeholt werden.

(5) Die firmamäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Prokurist ihre Unterschrift beisetzen.

DIE REGIONALVERTRETUNG (BEIRAT)

§ 13

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 6 und maximal 15 Mitgliedern, wobei dem Mitglied gemäß § 3 Abs 1 lit a das Vorschlagsrecht für den Wahlvorschlag des Vorstandes an die Generalversammlung zusteht. Die Anzahl der Beiratsmitglieder legt die Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Anteilsstimmen fest.

(2) Der Beirat wird von der Generalversammlung auf längstens 5 Jahre gewählt (§ 23 der Satzung). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(3) Die Funktionsdauer der Beiratsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Beiratsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.

(4) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Beirat dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Daneben sind in diesem Fall auch der Vorsitzende des Beirats bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt und verpflichtet. Kommen der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat jedes Beiratsmitglied die Möglichkeit, eine Generalversammlung einzuberufen.

§ 14

Aufgaben und Kompetenzen des Beirates

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Vorschlagsrecht für neue Projekte an den Vorstand;
- Beratung des Vorstandes für die Umsetzung und Durchführung betreffend vom Vorstand beschlossener Projekte;
- Vorschlagsrecht für Steuerungsmaßnahmen bei bestehenden Projekten;
- Gemeinsames Monitoring des Projektfortschritts mit dem Vorstand;
- Absolutes Vetorecht gegen vom Vorstand geplante bzw. beschlossene Projekte, wobei das Veto binnen 1 Monat ab Information des Beirats durch den Vorstand über das geplante oder beschlossene Projekt erhoben werden muss und der Zustimmung von zwei Drittel der Beiratsmitglieder bedarf;

(2) Der Beirat arbeitet grundsätzlich in eigenen Sitzungen. Jedes Beiratsmitglied, der Vorstand und – falls bestellt - der Geschäftsführer sind berechtigt, eine Sitzung des Beirats unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Falls ein Geschäftsführer bestellt wurde, hat dieser die Sitzungen in Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern vorzubereiten, die Sitzungen zu protokollieren und die Sitzungen als Sitzungsleiter ohne Stimmrecht zu moderieren.

(3) Der Beirat kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15
Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens die Hälfte der Anzahl der Mitglieder gezählt nach Kopf- oder Anteilsstimmen verlangt oder es gem. § 84 GenG oder §11 (4) der Satzung erforderlich ist.

(3) Generalversammlungen sind grundsätzlich im Tätigkeitsgebiet abzuhalten.

§ 16
Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Wege. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Dieser ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Verlangt mindestens die Hälfte der Mitglieder gezählt nach Kopf- oder Anteilsstimmen die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten.

(4) An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung und über Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

§ 17
Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen dem Versand der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18
Tagesordnung der Generalversammlung

(1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.

(2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder gezählt nach Kopf- oder Anteilsstimmen gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.

(3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

(4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19
Vorsitz in der Generalversammlung

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden zu wählen.

(2) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20
Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens zwei Drittel der Anzahl der Mitglieder gezählt nach Kopf- und Anteilsstimmen anwesend oder vertreten (§ 8 Abs (4) der Satzung) ist.

(2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gezählt nach Kopf- und Anteilsstimmen notwendig.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In den Fällen der Tagesordnungspunkte gemäß Abs 2 gilt dies erst für die zweite mit denselben Tagesordnungspunkten einberufene Versammlung.

§ 21
Beschlussfassung und Abstimmung

(1) Beschlüsse der Generalversammlung kommen – vorbehaltlich § 21 Abs 2 und 3 sowie § 23 Abs 3 – zustande, wenn sie sowohl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Kopfstimmen als auch die absolute Mehrheit der abgegebenen Anteilsstimmen auf sich vereinigen („doppeltes Mehrheitserfordernis“).

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes sowie über die Auflösung der Genossenschaft sowie Beschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Kopfstimmen und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Anteilsstimmen gefasst werden.

(3) Beschlüsse gemäß § 22 Abs 2 lit g, h und i bedürfen nur der Mehrheit von 75% der anwesenden Anteilsstimmen.

(3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.

(5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden. Sofern weniger als 10 Mitglieder anwesend sind, fungiert der Vorsitzende der Generalversammlung als Stimmenzähler.

(6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

§ 22
Befugnisse der Generalversammlung

(1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.

(2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abberufung;

b) Wahl des Beirates bzw. dessen Abberufung

c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses, über die Verwendung der Einkünfte bzw. des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahres- bzw. Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates;

d) Änderung der Satzung;

e) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) sowie Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;

f) Kenntnisnahme der Kurzfassung des Revisionsberichtes;

g) Beschlussfassung über Investitionen, wenn die Investitionssumme abzüglich erhaltener Förderungen die Summe der im Vorjahr geleisteten Jahresmitgliedsbeiträge der Mitglieder übersteigt;

h) An- und Verkauf sowie jede Gesamtverwertung von Objekten, sofern der Gegenwert der Transaktion abzüglich erhaltener Förderungen die einfache Summe der Jahresmitgliedsbeiträge der Mitglieder des Vorjahres übersteigt.

i) Abschluss von Leasingverträgen, sofern das Leasingentgelt abzüglich erhaltener Förderungen die einfache Summe der Jahresmitgliedsbeiträge der Mitglieder des Vorjahres übersteigt;

§ 23
Wahlen

(1) Vor der Beschlussfassung über seine Wahlvorschläge für die Beiratsmitglieder hat der Vorstand das Mitglied gemäß § 3 Abs 1 lit a zu hören und dieses danach über diese Wahlvorschläge unverzüglich zu informieren. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.

(2) Die Wahlen erfolgen für jedes zu besetzende Mandat in getrennten Wahlgängen.

(3) Die Wahl eines Vorstandsmitglieds erfordert die Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Anteilsstimmen. Die Wahl eines Beiratsmitglieds erfordert die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Anteilsstimmen.

(4) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler festzustellen.

(5) Zuerst ist über den Wahlvorschlag des Vorstands abzustimmen. Die Abstimmung über die restlichen Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden.

(6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

§ 24
Protokollführung

(1) Bei jeder Sitzung des Vorstandes, des Beirates und bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Das Protokoll hat Ort und Zeit der Veranstaltung, die Anzahl der Anwesenden und mit Ausnahme der Generalversammlung auch die Namen der Abwesenden zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig zu protokollieren.

(3) Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem Protokollmitfertiger, der von der Versammlung gewählt wird, zu unterzeichnen. Die übrigen Protokolle sind von sämtlichen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.

(4) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung und kann gegen Kostenersatz auch Abschriften der Protokolle verlangen.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 25
Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses Gewinnverwendung und Verlustdeckung

(1) Der Rechnungsabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

(2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

(3) Der Rechnungsabschluss ist durch mindestens fünf Tage vor dem Tag der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder beim Obmann der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 26
Bekanntmachungen

(1) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse auf postalischem oder elektronischem Weg.

(2) In den Bekanntmachungen ist der Tag des Versandes anzumerken. Mit dem auf den Tag des Versandes folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens fünf Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 27
Liquidation

(1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

(2) Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften gem. GenG (§ 51) zu verwahren.

§ 28
Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Mit der Erwirkung der Registrierung der Genossenschaft werden die Mitglieder des ersten Vorstands, das sind

Obmann Rudolf Lerch, geb. 01.11.1946
Obmann-Stellvertreter Präs. Mag. Harald Sonderegger, geb. 19.02.1964

betraut.

Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

(2) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.

(3) Soweit in der Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Alberschwende, 29. September 2011

Regionalentwicklung Vorarlberg
eGen

..... Obmann:

..... Obmann-Stellvertreter:

In der Gründungsversammlung vom 29. September 2011 beschlossen.

Ins Firmenbuch eingetragen am 2011